



Gemeindemitteilungen

der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

Liebe Hollensteinerinnen und Hollensteiner!
Geschätzte Gäste!

Amtliche Nachrichten – zugestellt durch Post.at

Gemeindemitteilungen
Nr. 4/2011
13. Mai 2011

Aus dem Inhalt:

- Volkshilfe Hollenstein
- NÖ Bauordnung - Auszug aus der 11. Novelle LGBL 8200-17
- Verbrennen im Freien-Ausnahmen
- Feuerbrand - Verordnung
- Verschmutzung der Kanäle
- Mountainbikestrecken
- Waldbrandgefahr
- Theatersommer Haag
- Buchpräsentation

Veranstaltungen
Forum Umwelt

VOLKSHILFE HOLLENSTEIN

Frau Diplomkrankenschwester Veronika Dichlberger ist nach 22 Jahren im Dienste der Volkshilfe in den wohlverdienten Ruhestand getreten.

Danke zu sagen, war der eigentliche Grund für eine kleine „Feierstunde“ am 19. April 2011 anlässlich ihres letzten Einsatzes für die sozialmedizinische Betreuung in Hollenstein/Y., Opponitz und St. Georgen/Reith.

Vzbgm. Bissenberger würdigte in einem Rückblick die immer zuvorkommende, persönliche und verlässliche Betreuung. Frau Dichlberger war seit der Stunde „Null“, (Gründung der Sozialstation Hollenstein am 1. September 1989) bis 16. April 2011 im Sinne des „Helfens und der Versorgung“ für die Volkshilfe im Einsatz .



Die Leitung der Sozialstation Hollenstein-Opponitz-St.Georgen/Reith obliegt seit bereits zehn Jahren Frau DGKS Birgit Kriffter. Frau Kriffter ist für die Dienstplanung und Betreuung vor Ort zuständig und ist weiters Bezirksleiterin des Bezirkes Scheibbs. Sie ist jederzeit für telefonische Anfragen unter der Tel. Nr. 0676/8700 027 815 erreichbar. Informationen erhalten Sie auch jeden Donnerstag von 12.00 -13.00 Uhr bei der Sozialstation Hollenstein, Walcherbauer 108/2 (GWSG Häuser).

Birgit Kriffter

Weitere wichtige Ansprechpersonen:

Frau PPL DGKS Karina Aflenzer (Aufnahmen bzw. Beratungen) Tel.: 0676/8700 27 700
 Frau Brigitta Scherzenlehner (Bezirksleitung) Tel.: 0676/8700 28 577
 Herr Vzbgm. Willibald Bissenberger (Regionalvereinsvorsitzender) Tel.: 0664/4030459



Karina Aflenzer

Mitarbeiter der Sozialstation Hollenstein:

- PH Dieminger Maria**
- HH Heigl Maria**
- PH Puchner Alexandra**
- HH Löbersorg Gertrude**
- HH Rettensteiner Leopoldine**
- DGKS Schagerl Ulrike**
- DGKS Schneiber Barbara**
- PG Streicher Silvia**
- HH Wagner Martina**

HAUSKRANKENFLEGE

- ⇒ Professionelle Pflege
- ⇒ Therapie
- ⇒ Rehabilitation
- ⇒ Heilbehelfe

HEIMHILFE

- ⇒ Körperpflege
- ⇒ Besorgungen
- ⇒ Amtswege
- ⇒ Begleitung
- ⇒ Haushaltsführung

ESSEN AUF RÄDERN

- ⇒ 3-gängiges Menü
- ⇒ Normal oder Schonkost
- ⇒ pünktliche Zustellung
- ⇒ Anmeldung bei Volkshilfe Hollenstein

NOTRUFTELEFON

Das Notruftelefon gibt Ihnen Sicherheit—für alle Fälle und überall im Haushalt. Ein Tastendruck genügt und schon ist eine Vertrauensperson Ihrer Wahl oder die Notrufzentrale informiert.

AUZUG AUS DER NÖ BAUORDNUNG 1996 (11. NOVELLE)

§ 14

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

Nachstehende Bauvorhaben bedürfen einer Baubewilligung:

- Neu- und Zubauten von Gebäuden;
- Errichtung von baulichen Anlagen;
- Einfriedungen gegen Verkehrsflächen, wenn sie gegen Verkehrsflächen auf Grundstücken im Bauland und außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen;
- Die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder die hygienischen Verhältnisse beeinträchtigt, ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
- Die ortsfeste Aufstellung von Maschinen und Geräten in Bauwerken;
- Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten von mehr als 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
- Der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
- Die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland, wenn dadurch die Bebaubarkeit eines Grundstückes nach § 6 Abs. 1 Z. 3 oder die Standsicherheit eines Bauwerks nach § 6 Abs. 1 Z. 4 oder die Belichtung der Hauptfenster der Gebäude der Nachbarn (§ 6 Abs. 1 Z. 4) beeinträchtigt oder der Abfluss von Niederschlagswässern zum Nachteil der angrenzenden Grundstücke beeinflusst werden könnten (§ 67);
- **NEU:** die Aufstellung von Windrädern, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken.

§ 15

Anzeigepflichtige Vorhaben

Folgende Vorhaben sind mindestens 8 Wochen vor dem Beginn ihrer Ausführung der Baubehörde schriftlich anzuzeigen:

- **NEU § 15 Abs 1 Z. 1:** Mehr als 1 Gerätehütte und Gewächshaus im Bauland bis 10 m² Grundrissfläche und 3 m Höhe (Die erste ist anzeigefrei – ausgenommen in Schutzzonen oder im vorderen Bauwich);
- **NEU §15 Abs. 1 Z.19:** die Errichtung überdachter und höchstens an einer Seite abgeschlossener Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge (**Carports**), sofern die nachweisliche Zustimmung aller Nachbarn vorliegt;
- Die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung;
- Die Aufstellung von Wärmeerzeugern (Kleinf Feuerungsanlagen nach § 59 Abs. 1);
- Der Austausch von Maschinen oder Geräten (§ 14 Z. 5);
- Der Abbruch von Bauwerken, ausgenommen jener nach § 14 Z. 7;
- Die Anbringung von Wärmeschutzverkleidungen an Gebäuden;
- Die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsgebieten;
- Die Errichtung von Trafo-, Kabel-, Gasreduzierstationen und Funkanlagen mit Tragkonstruktion außerhalb von Ortsgebieten;
- Die Aufstellung von Telefonzellen, transportablen Wählämtern und begehbaren Folientunnels;
- Die Aufstellung von Solaranlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie in Schutzzonen die Anbringung von TV-Satellitenantennen an von den öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden von Gebäuden;
- Die Errichtung von Senk- und anderen Sammelgruben für Schmutzwässer bis 60 m³;
- Die Anlage, Erweiterung und Auffüllung von Steinbrüchen, Sand-, Kiesgruben;
- Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten von mehr als 200 und höchstens 1000 Liter;
- Die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für ein Fahrzeug;
- Die dauernde Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen die Lagerung von Brennholz;
- Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen auf Grundstücken errichtet werden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen;
- Die Errichtung von Gasanlagen (§ 2 Z. 2 des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002, LGBl. 8280);

Der Anzeige sind zumindest eine Skizze und Beschreibung, die zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen, in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

- Ist in den Fällen des Abs. 1 die Vorlage eines Energieausweises erforderlich (§ 43 Abs. 3), dann ist der Anzeige der Energieausweis in zweifacher Ausfertigung anzuschließen
- Wird ein Wärmeerzeuger (Abs.1 Z.3) aufgestellt, ist eine Kopie des Prüfberichts (§ 59 Abs.3) vorzulegen.
- Wird eine Einfriedung (Abs. 1 Z. 17) errichtet, ist der Anzeige die Zustimmung des Grundeigentümers anzuschließen.

VERBRENNEN IM FREIEN - AUSNAHMEN

Zu unserer Information in den Gemeindemitteilungen 2/2011 betreffend das Bundesgesetz über das „Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen“ bringen wir ergänzend einen Auszug aus dem letzten Amtsblatt zur Kenntnis:

Amtsblattartikel – Ergänzung zur letzten Beilage: „Verbrennen im Freien - Was ist erlaubt, was verboten?“

Die Ausnahmeverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien, LGBl. 8102/3, wurde vom Landeshauptmann von Niederösterreich wie nachfolgend beschrieben am 22. März 2011 abgeändert.

Folgende Ausnahmen sind in Niederösterreich zulässig:

- 1) Das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes
- 2) Feuer im Rahmen folgender Brauchtumsveranstaltungen:
 - a) Osterfeuer im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang am Karsamstag und Sonnenaufgang am Ostermontag
 - b) Sonnwendfeuer zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Dezember und dem nachfolgenden Sonntag; fällt der 21. Juni oder der 21. Dezember auf einen Samstag, gilt als nachfolgender Sonntag der 29. Juni bzw. der 29. Dezember
 - c) Johannesfeuer am 24. Juni.
- 3) Das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April. Als schwer zugänglich gilt eine Lage dann, wenn die Zufahrt mit einem Schmalspurtraktor samt Anbaugerät nicht möglich ist.
- 4) Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, das auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigt. Als schwer zugänglich gilt eine Weidefläche dann, wenn
 - a) die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, mehr als 50 Meter beträgt oder
 - b) die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, 50 Meter oder weniger beträgt, jedoch der Einsatz einer Seilwinde geländetechnisch nicht durchführbar ist.
- 5) Das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, wenn sie von einer der nachstehenden Krankheiten oder von einem der nachstehenden Schädlinge befallen sind:
 - a) Weidenbohrer
 - b) Blausieb
 - c) Birnenverfall
 - d) Sharkakrankheit
 - e) Schwarzfäule
 - f) Esca
 - g) *Tilletia controversa* (Zwergsteinbrand).

Die Sicherheitsvorkehrungen bleiben unverändert (siehe dazu die „Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien“, LGBl. Nr. 4400/6-1, sowie das „NÖ Feuerwehrgesetz“, LGBl. Nr. 4400-8).

„Feuerbrand“ - Eine bedrohliche Pflanzenkrankheit

1) Begriffserklärung – Erstauftreten

Feuerbrand ist eine hochinfektiöse, schwer zu bekämpfende, bakterielle Krankheit und stellt eine ernstzunehmende **Gefahr für das Kernobst** und für anfällige **Ziergehölze** (Fam. Rosengewächse) dar! Bedroht sind sowohl der Erwerbsobstbau, der landschaftsprägende Streuobstbau (in Niederösterreich – überwiegend das Mostviertel) als auch Baumschulen, landwirtschaftliche Betriebe, Hausgärten und öffentliche Grünanlagen.

In Österreich wurde das Bakterium 1993 in Vorarlberg gefunden und wandert seither von Westen Richtung Osten. **In Niederösterreich wurden 2007 1882 positive Fälle** verzeichnet, wobei die Zahl der **Feuerbrandfälle im Jahr 2008 auf 524** fiel. **2009** sank das Auftreten weiter auf **108**, und **2010** konnten nur noch **62 Befälle** nachgewiesen werden.

2) Wirtspflanzen

Zu den Hauptwirtspflanzen zählen vor allem:

OBSTGEHÖLZE	ZIER- UND WILDGEHÖLZE	
Apfel	Zwergmispelarten	Apfelbeere
Birne	Weiß- und Rotdom	Zierapfel
Quitte	Feuerdom	Wollmispel
Mispel	Mehlbeere, Speierling, Elsbeere	Glanzmispel
	Felsenbirne	Schein- und Zierquitten
	Vogelbeere	

3) Krankheitsbild

An allen Wirtspflanzen treten die gleichen Krankheitssymptome auf, jedoch kann ihre Ausprägung je nach Pflanzenzustand, Sorte und Klima unterschiedlich sein.

- **Blätter und Blüten** befallener Pflanzen **welken plötzlich** und **verfärben sich braun oder schwarz**
- Dabei **krümmen sich die Triebspitzen** infolge des Wasserverlustes oft **hakenförmig nach unten**
- **Über den Winter hinweg** bleiben an den verbrannt aussehenden Zweigpartien die abgestorbenen Blätter und **geschrumpften Früchte** hängen (Fruchtmumien)

! Für Mensch und Tier besteht keine Gefahr !

4) Ausbreitung

Über größere Entfernungen hinweg wird Feuerbrand vielfach mit verseuchtem Pflanzmaterial, kontaminierten Gegenständen, durch Zugvögel und Straßenverkehr verbreitet.

Im Nahbereich erfolgt die **Ausbreitung** der Krankheit durch **Regen, Wind und Insekten**.

Ebenso **mechanische Verletzungen**, wie z.B. Hagelschlag oder **Schnittmaßnahmen** an den Wirtspflanzen, können eine Ursache für die weitere Übertragung der Krankheit sein.

Der **Amtliche Pflanzenschutzdienst** ersucht, im Verdachtsfall **unbedingt den Feuerbrandbeauftragten der Gemeinde zu kontaktieren** und die **betroffene Pflanze** möglichst **unberührt zu lassen**, da dies eine weitere Gefahr der Übertragung an andere Wirtspflanzen bedeutet!

5) Schutz vor Verbreitung, Gesetzliche Regelungen

Die leicht übertragbare Krankheit wurde als Quarantänekrankheit eingestuft und unterliegt deshalb der MELDEPFLICHT jeden/r Gemeindegängers/in!!!
Jeder Verdachtsfall ist unverzüglich am jeweiligen Gemeindeamt zu melden!

Nur durch ein frühzeitiges Erkennen dieser Krankheit können Maßnahmen gesetzt werden, um eine flächenhafte Ausbreitung zu verhindern! In jeder Gemeinde in NÖ ist ein **Feuerbrand-Beauftragter als erster Ansprechpartner für die GemeindegängerInnen** vorgesehen, der eventuelle Verdachtsfälle abklärt und bei berechtigtem Verdacht den zuständigen Feuerbrand-Sachverständigen kontaktiert.

Befallene Pflanzen können vom Pflanzenbesitzer selbst (nach Einschulung durch den Sachverständigen) gerodet und verbrannt werden. Entschließt sich der Pflanzenbesitzer zur **Beauftragung einer Firma mit geschultem Personal**, so trägt der Pflanzenbesitzer nur zur Hälfte die Kosten der Maßnahmen, die andere Hälfte wird vom Land NÖ übernommen.

6) Direkte Maßnahmen

Da Feuerbrand eine Bakterienkrankheit ist, gibt es derzeit keine effizienten Bekämpfungsmittel. Die einzige und bestmögliche Lösung ist das Roden, Ausschneiden und Verbrennen der betroffenen Pflanzen, um ein Übergreifen auf gesunde Pflanzen zu verhindern. Nur wenn sich alle GemeindegängerInnen aktiv an der Feuerbrandbeobachtung beteiligt und jeder Verdacht am Gemeindeamt gemeldet wird, kann eine Katastrophe größeren Ausmaßes verhindert werden!

Feuerbrand ist eine ernst zu nehmende Pflanzenkrankheit – versuchen wir gemeinsam die wirtschaftlichen und kulturellen Schäden so gering als möglich zu halten!

VERSCHMUTZUNG DES ORTSKANALES

Durch die immer größer werdende Verschmutzung des Ortskanals durch Entsorgung von Abfällen wie Strumpfhosen, Damenhygieneartikel, Speisefette, Speisereste usw. in das WC, steigt der Aufwand bei den Wartungsarbeiten in den Pumpwerken und dergleichen an.

Ein besonderes Problem dabei stellen die sogenannten Feuchttücher dar, diese verrotten nicht und sind im Restmüll zu entsorgen!

Ich appelliere an die Vernunft aller Hollensteinerinnen und Hollensteiner, denn

der erhöhte Wartungsaufwand verursacht bedeutende Mehrkosten und erhöht dadurch die Kanalgebühren jedes Einzelnen!



verlegte Pumpe



Mit Hygieneartikel verstopftes Laufrad

- ⇒ Speisefette gehören in den NÖLI (im Gemeindeamt erhältlich),
- ⇒ Speisereste in den Biomüll oder Kompost,
- ⇒ Strumpfhosen in den Restmüll,
- ⇒ Hygieneartikel oder Windeln in den Restmüll!



MOUNTAINBIKESTRECKEN



Blick auf Hollenstein

Die Mountainbike Saison in Hollenstein/Ybbs ist auf allen 7 Strecken mit einer Länge von 296 KM und 7.198 Höhenmeter voll angelaufen.

Hollenstein verwöhnt den anspruchsvollen und sportlichen Biker mit attraktiven Touren rund um Voralpe, Gamsstein und Königsberg. Urige Almen, alpines Panorama und tolle Weitblicke werden geboten.

Ob die gemütliche Täler tour, die kräfte raubende Kitzhütte-Almtour in Verbindung mit der Siebenhütte-Sonnbrandtour oder Gamssteintour mit Blick auf Hochschwab und die stolzen Gesäuseberge, alle diese Strecken bieten alpines Ambiente pur.

Die Mountainbiketouren führen überwiegend auf Schotter und Forststraßen der österreichischen Bundesforste - ob zu den bewirtschafteten Almhöfen Siebenhütte oder Kitzhütte (bewirtschaftet von Juni bis Oktober) oder die Gamssteintour Neu, die eine Anbindung an die steirische Alpentour bildet, mit Einkehr auf der Naturfreundehütte Palfau (bewirtschaftet an Wochenenden von 15. Mai bis 15. September) - jeder Biker wird auf seine Kosten kommen.

Neu am Königsberg: ein Funpark mit Kneipparcour im Bachlerwald beim MTB Gasthof Jagersberger.

Fair Play – wir appellieren an alle Mountainbiker, die Regeln einzuhalten, das Befahren abseits der beschilderten Strecken ist nicht gestattet,

die Strecken sind von **15. April bis 31. Oktober geöffnet**
von Mai - August: 7 Uhr bis 19 Uhr,
Im September von 8 bis 18 Uhr,
im April und Oktober von 9 Uhr bis 17 Uhr.

Mountainbikekarten erhalten Sie im Tourismusbüro (Mo - Frei von 9.00 - 12.00 h) oder im Gemeindeamt und in der Tankstelle Streicher.

Mountainbike-Verleih: Bei der Tankstelle Streicher, Tel.: 07445/253 oder beim Sportshop Auer Tel.: 0664/2311243 (auch Radservice und Verkauf)

Nähere **Informationen** erhalten Sie beim Info Stand am Raika Parkplatz, im Gemeindeamt und im Tourismusbüro Tel.: 07445/218-0 oder 218/21

Internet: www.hollenstein.at, www.mbike.at;

E-Mail: naturpark@hollenstein.at



Infotafel am Raikaplatz

Die Gemeinde Hollenstein wünscht allen Mountainbikern eine unfallfreie und sportliche Bikersaison!

WALDBRANDGEFAHR - VERORDNUNG

Das Fachgebiet Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Amstetten informiert:

Waldbrandgefahr - Verordnung

Präambel

Auf Grund der warmen und trockenen Witterung in den letzten Wochen ist in den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes Amstetten bereits eine sehr starke Austrocknung eingetreten. Eine starke Austrocknung ist ebenfalls an der Streuauflage des Waldbodens festzustellen.

Im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen liegt daher eine besondere Waldbrandgefahr vor und ergeht die Einladung an alle Gemeindeämter und alle Polizeiinspektionen des Verwaltungsbezirkes sowie an die Bezirksbauernkammern und die Lokalpresse, nachstehende Verordnung in geeigneter Form zu verlautbaren.



VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs.1 in Verbindung mit § 170 Abs.1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975, i.d.g.F., wird für den Verwaltungsbezirk Amstetten verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Amstetten, sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

HINWEIS:

- a) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- b) Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.
- c) Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung.

Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte den Forstdienst der BH Amstetten, Tel.Nr. 07472/9025 – 21624 zu verständigen.

Ebenfalls vorher zu verständigen ist das zuständige **Gemeindeamt** und die **Feuerwehr**.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit.a Zif. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu €7.267,28 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

MIT DER GEMEINDE ZUM THEATERSOMMER HAAG

Auch dieses Jahr laden wir Sie gemeinsam mit unseren Nachbargemeinden Opponitz und St. Georgen/Reith am

Freitag, 29. Juli 2011

zu einer Vorstellung beim Theatersommer Haag recht herzlich ein.

Im heurigen Jahr wird das Stück „**Ein Sommernachtstraum**“ von William Shakespeare gespielt.



Das Aktionspaket beinhaltet:

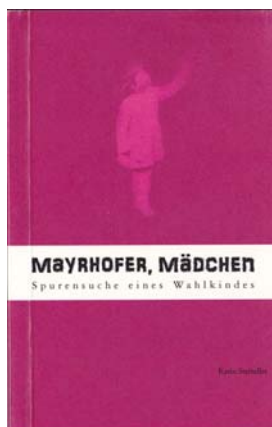
- Kostenlose Busfahrt nach Haag (*die Abfahrtszeit in Hollenstein wird noch bekannt gegeben*).
- 10 % Ermäßigung auf Eintrittskarten in vier verschiedenen Preiskategorien (€ 26,10/Person, € 35,10/Person, € 39,60/Person u. € 44,10/Person).
- Ein Theatererlebnis im Kreise Ihrer Verwandten, Nachbarn und Freunden. Die Sitzplätze sind in Blöcken für Sie reserviert.
- VIP-Corner für Gemeinden: Treffen Sie nach der Vorstellung Intendant Gregor Bloéb und die Künstler zu einem netten Beisammensein !
Die Gemeinde lädt Sie dabei zu einem gemütlichen Glas Sekt ein.

Ermäßigte Eintrittskarten können bis 8. Juli 2011 im Tourismusbüro gebucht werden!

Nähere Auskünfte über die Aktion erhalten Sie ab sofort von Mo -Fr von 09.00 – 12.00 im Tourismusbüro (Tel.: 07445/20904) oder im Gemeindeamt (Tel.: 07445/218-0).

Genießen Sie einen lustigen Sommerabend im einzigartigen Ambiente des Open-Air-Theaters

NACHFOLGENDES BUCH IST AB 15. MAI 2011 IM TOURISMUSBÜRO ERHÄLTlich:



„Eine Geschichte ist erst dann vorbei, wenn ihr Ende erzählt ist“

Es ist ein weiter Weg von Wien - wo die Spurensuche im Jahr 2001 beginnt - bis nach Alabama - wo sie 2010 endet.

Namenlos in ein Kinderheim gekommen, wird das „*Mayrhofer Mädchen*“ mit zwei Jahren von liebevollen Wahleltern adoptiert. Erst nach ihrem vierzigsten Geburtstag startet die Autorin ihre Suche nach ihrer Ursprungsfamilie. Und was sie dann findet ist mehr, als sie erwartet. So kreuzt zum Beispiel die „*Mississippi-Lady*“ ihren Weg und „*Großvaters Schwellen*“ führen sie auf ein bekanntes Salzburger Landgut. Hilfreiche Hände und die eine oder andere Hürde weben ein spannendes Szenario.

Dieses Buch beschreibt detailliert wie die Autorin ihre Ursprungsfamilie sucht, findet und letztendlich persönlich kennenlernt.

Die Suche könnte also abgeschlossen sein, wäre da nicht noch eine Frage offen ...

Karin Steindler über die Beweggründe für das vorliegende Buch:

„Das Buch „*Mayrhofer, Mädchen*“ ist aus dem Wunsch entstanden, meine Adoption, die Suche nach den leiblichen Eltern sowie den acht Geschwistern für meine Tochter und meine drei Enkelkinder niederzuschreiben; also nachfolgenden Generationen die Möglichkeit zu geben, ihren Wurzeln auch in Form einer Lesereise folgen zu können. Ein weiterer Beweggrund war, anderen Adoptierten, Pflegekindern, Kindern aus Kinderheimen usw. zu zeigen, dass es möglich ist, sich mit seiner Vergangenheit zu versöhnen und – wenn man es möchte – seine „*leibliche Familie*“ zu finden und diese in das eigene Leben hereinzubitten. Bei mir hat das funktioniert.“

Daten zur Autorin:

Karin Steindler, geboren 1959 in Wien, verheiratet, eine Tochter
Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester

Bisherige Veröffentlichungen:

Anatol – oder das Land der Musen (Lyrik)

Allegra – oder wenn der König schlafen geht (Lyrik)



Karin Steindler, Franz Anderle Platz 3/3/2, A-2345 Brunn am Gebirge, 02236/311 29 - karin.steindler@kabsi.at

Besuchen sie uns bei unserer

SCHULPRÄSENTATION FS UNTERLEITEN

**„Erleben – erfahren – erarbeiten –
mit Spaß zum Erfolg“**

3-jährige FS Floristik, Deko u. LHW
Samstag, 28. Mai 2011 13.00 – 17.00 Uhr
Sonntag, 29. Mai 2011 10.00 – 17.00 Uhr

Fachschule Unterleiten
3343 Hollenstein, Dornleiten 1
office@unterleiten.at
www.unterleiten.at

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



29. Mai 2011 Orchideenwanderung im Naturpark NÖ Eisenwurzen.

„Auf Entdeckungsreise zu den faszinierenden
Pflanzen im Naturpark“.

Wanderung durch den
Naturpark unter Führung von
Johann Bauer - Frauenschuh,
Waldhyazinthe, Fliegenrag-
wurz sind nur einige der
Kostbarkeiten.



Kleine Erfrischungen und
Schmankerln rund um den
Holler aus dem Naturpark (Hollersekt, -kracherl und
gebackene Hollerstrauben) bei der Holzknechthütte
auf der kleinen Promau.

Der Termin kann sich noch ändern, er wird an die
Blütezeit der Orchideen angepasst.

**Beginn 9 Uhr,
Anmeldungen bis Freitag 27. Mai, Tel. 07445/218-21**

Weitere Veranstaltungen:

- 22. Mai „Tag der Blasmusik“ Weckruf der Musikkapelle
- 25. Mai Vortrag AGYL „Alt und Glücklich“ von Christa Spreitzer um 20.00 Uhr , Gasthof Osterberger
Vorher findet um 19.00 Uhr die Öffentliche JVH des Dorferneuerungsvereines Hollenstein/Y. statt.
- 28./29. Mai Spezialitäten vom Grill . GH Dornleiten
- 28./29. Mai Schulpräsentation FS Unterleiten
- 29. Mai Orchideenwanderung im Naturpark, Anmeldungen unter 07445/218-21
- 2. Juni Erstkommunion
- 4. Juni „Mensch ärgere dich nicht“ – Turnier im GH Osterberger
- 12. Juni Bergrettungsfrühschoppen im Alten Pfarrhof
- 13. Juni „Aufi auf d’Alm“ – geführte Wanderung auf die Kitzhütte,
Anmeldungen unter 07445/218-21 Naturpark NÖ Eisenwurzen
- 23. Juni Fronleichnam
- 24. Juni Schüler-Dorfmeisterschaft
- 24./26. Juni Mostheuriger im GH Dornleiten
- 24. Juni Sonnwendkirtag
- 25. Juni Gaudiwuzzlerturnier



Der Naturpark NÖ Eisenwurzen bedankt sich bei den großzügigen Spendern für das neue Marterl auf der Promau!



Ihr Bürgermeister

Franz Gratzer



Offenlegung:

Die „Gemeindemitteilungen“ sind Informationen an die Hollensteiner Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten aus der Sicht der Verwaltung und des Gemeinderates, sowie div. Organisationen zur Förderung des gemeinschaftlichen Trachtens der Bevölkerung
Offizielles und amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde;

Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Medieninhaber:
Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Walcherbauer 2,
3343 Hollenstein an der Ybbs;
Für den Inhalte verantwortlich: LAbg. Ing. Franz Gratzer,
Druck Eigenvervielfältigung;

**Sprechstunden des Bürgermeisters:
Mittwoch von 8.00 – 12.00 Uhr, oder nach Vereinbarung**